



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 03/2018

Datum: 07.02.2018

Datum	Inhalt	Seite
07.02.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22.02.2018	1 – 2
01.02.2018, 01.02.2018, 06.02.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 – 3
05.02.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 – 4
05.02.2018	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4
31.01.2018, 05.02.2018	Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	4 – 5

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22.02.2018

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 22.02.2018, **16:00 Uhr!**
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.12.2017
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018
- 4 Straßenbericht 2018 und Hochbaubericht 2018

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 5 Bestätigung des Gesamtabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2016, Entlastung des Landrates für den Gesamtabschluss 2016
- 6 Überörtliche Prüfung des Kreises Borken durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)
- 7 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 8 Flächenerweiterung des Naturparks Hohe Mark – Westmünsterland
- 9 Verabschiedung der Entgeltordnung kult
- 10 Fortschreibung des Nahverkehrsplans - Anpassung von Liniensteckbriefen im Bündel BOR 7
- 11 Fortschreibung des Nahverkehrsplans – Anpassung Linienkonzept der RVN 61 und Aufnahme in Linienbündel BOR 9
- 12 Beschlusskontrolle
- 13 Nebentätigkeiten des Landrats Dr. Kai Zwicker
- 14 Vorbereitung Kommunalwahl 2020: Festlegung der Zahl der in den Kreistag zu wählenden Kreistagsmitglieder gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz
- 15 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 18 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 14.12.2017
- 19 Mitteilungen der Verwaltung
- 20 Anfragen

Borken, den 07.02.2018

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Shqiprim, Arifi, geboren am 08.06.91 in Köln, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Hindenburgallee 18a, ist ein Bescheid vom 17.01.18, Aktenzeichen 51.20.UV.40799, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

Herrn Siegfried Volmer, geboren am 25.11.1965 in Solingen, zuletzt wohnhaft in Stendaler Straße 40, 40599 Düsseldorf ist ein Dokument vom 29.08.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.10450, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Nienhaus

Herrn Elmedin, Ramadani, geboren am 06.11.96 in Mazedonien ist ein Bescheid vom 06.02.18, Aktenzeichen 51.20.UV.40852, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 06.02.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wertstoffzentrum Seggewiß GmbH mit Sitz in 48703 Stadthorn, Heinestraße 2-6, hat mit Antrag vom 03.07.2017 die Erweiterung und den geänderten Betrieb ihrer Boden- und Bauschuttrecyclinganlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Anton-Lutter-Straße 3, Gemarkung: Nordvelen, Flur: 1, Flurstück: 302, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer Lagerhalle für Bodenaushub und Altholz, die Erhöhung der Anlagenkapazität von 80.000 auf 92.000 t/a, die Erhöhung der Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen um 510 t Altholz und 1.499 t Metallschrott bei Beibehaltung der Lagermenge an gefährlichen Abfällen von unter 30 t sowie die Erweiterung des Abfallartenkatalogs und zusätzlich die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich im Bebauungsplan Nr. 37 (Hülsbrook/Neuer Kamp) der Stadt Velen in einem ausgewiesenen Sondergebiet „SO-Abfallentsorgung“. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 05.02.2018

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02344 2017-götz

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

**Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 26.07.2017 beantragt Herr Wilhelm Klein-Poelhuis, Broedijk 25, 7481 Haaksbergen, Niederlande, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung einer Blänke zur Einrichtung eines Ökokontos auf dem Grundstück Gemarkung Vreden, Flur 63, Flurstück 3.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 5. Februar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56310

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300525797 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.05.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.01.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337100945 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.05.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.02.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand